



WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

6) Der von der Stadtvertretung ermächtigte Magistrat hat am 04. Juni 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

7) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. Juli 1996 bis zum 19. August 1996 während folgender Zeiten: - Dienststunden - erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu- legen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08. Juli 1996 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht wor- den. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04. Juli 1996 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

9) Aufgrund des Prüfungsergebnisses sind Änderungen des Planinhaltes des Bebauungsplanes beschlossen worden. Hierfür ist die Einleitung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Den in ihren Belangen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den betroffenen Grundstücks- eigentümern ist mit Schreiben vom 16. Dezember 1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. Januar 1997 gegeben worden.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

11) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnah- men der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der eingeschränkten/Beteiligung am 17. Febru- ar 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

12) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17. Februar 1997 von der Stadtvertretung ergänzend als Satzung beschlossen. Die Be- gründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17. Februar 1997 ergänzend gebilligt.
Bargteheide, den 08. JUNI 1997

TEIL B - TEXT

Tabellen gehören zur Text-Ziffer 20

DIN 4109: Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“	Bettenräume in Krankenzuständen und Sanitorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übersichtungs- räume in Beher- bergungsräumen, Unterichtsräume und ähnliche	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
			erf. $R_{w,ext}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	55	50	45
7	VII	> 80	60	55	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätig- keiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{w,ext}/R_{w,ext}$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{w,ext}/R_{w,ext}$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-1	-2

$S_{w,ext}$: Gesamtlärm des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
 $R_{w,ext}$: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m²

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße $R_{w,ext}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R_{w,ext}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB ... in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30	35/30	35/32	40/30	40/32	45/32
3	40	40/32	45/30	45/35	45/35	40/37	40/37
4	45	45/37	45/40	50/40	50/40	50/42	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß $R_{w,ext}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

TEIL B - TEXT

1. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahms- weise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 (Betriebe des Beherbergungsge- werbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbau- betriebe, Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)BauGB)

2. Die Flächenanteile von Zufahrten, die im Bebauungsplan als GFL-Rechte festgesetzt sind, sind nicht auf die Ermittlung der zulässigen Grundfläche nach den Regelungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung anzurechnen. (§9(1)BauGB)

3. Eine Überbauung der Grundstückszufahrten, auch mit Nebenanlagen, ist unzulässig. (§9(1)4 BauGB)

4. Die Sockelhöhe der Gebäude für die Grundstücke Nr. 1 und Nr. 2 wird mit maximal 0,70 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Bei den übrigen Grundstücken Nr. 3 bis Nr. 12 ist die Sockelhöhe bis maximal 1,0 m Höhe über die zugehörige mittlere vor- handene Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeschnittes festgesetzt. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Sockelhöhen bis maximal 1,20 m Höhe zulässig. (§9(1)BauGB)

5. Die konstruktive Höhe der Drempe (Kniestock) wird mit maximal 0,80 m Höhe festgesetzt. (§9(4)BauGB + §9(2)B0)

6. Die Dachformen werden als Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach sowie Mischfor- men hiervon festgesetzt. Als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Mansard- dächer zulässig, wobei für Häuser solcher Dachform auch eine Zweigeschossigkeit zuläs- sig ist, wenn das zweite Vollgeschoß das Dachgeschoß ist. (§9(4)BauGB + §9(2)B0)

7. Die zulässigen Dachneigungen werden mit 35 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend werden für Anbauten als Erker, Veranden, Wintergärten, überdachte Balkone und Terrassen sowie Windfänge die zulässigen Dachneigungen mit 25 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend sind für Giebelwalm Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§9(4)BauGB + §9(2)B0)

8. Nach § 31 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§9(4)BauGB + §9(2)B0)

9. Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten GFL- Rechten, sowie nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. (§9(1)BauGB)

10. Das Straßenbegleitgrün im Bereich des Redders der Straße Kruthorst ist als Gras- und Krautflur auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25 BauGB)

11. Auf dem öffentlichen Parkplatz im Bereich des Grundstückes Nr. 2 an der Straße Kruthorst gelegen, ist ein Einzelbaum zu pflanzen. In der Wendenlage des Erschließungs- straßentisches ist ein Einzelbaum zu pflanzen. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereich- es des Erschließungsstraßentisches sind zwei weitere Einzelbäume zu pflanzen. (§9(1) 25 BauGB)

12. Die vorhandenen festgesetzten Knicks sind in lückenhaften Bereichen mit standortgerech- ten Laubgehölzen nachzupflanzen. Die Knickwälle sind in degradierten Bereichen neu auf- zusetzen. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25 BauGB)

13. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m. Die Bepflanzung der neu anzulegenden Knicks ist mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenti- ellen natürlichen Vegetation vorzunehmen. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25 BauGB)

14. Die Randstreifen entlang den vorhandenen Knicks und den neu anzulegenden Knicks sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. (§9(1)20 BauGB)

15. Das Extensivgrünland ist mit einer standortgerechten Gräser- Kräuter-Mischung anzusäen. (§9(1)25 BauGB)

16. Der Uferbereich des Regenwasserrückhaltebeckens ist mit einer landschaftsgerechten und standortgerechten Uferbepflanzung aus Einzelgehölzen und Gehölzgruppen zu bepflanzen. (§9(1)25 BauGB)

17. Die festgesetzten Flächen des Extensivgrünlandes, die Flächen der Randstreifen entlang den vorhandenen und den zu ergänzenden Knicks, die Bepflanzungsmaßnahmen zur Neu- anlage von Knicks sowie die Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich des Extensivgrünlandes sowie die Maßnahmen nach § 9 (1) 20 Baugesetzbuch (Text-Ziffer 12 bis 16) werden auf- grund der §§ 8a ff des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausnahmemaßnahme den Bau- flächen des Allgemeinen Wohngebietes der Baugrundstücke Nr. 3 bis Nr. 12 zugeordnet. Dies betrifft auch den Grunderwerb und die langfristige Sicherung der nach § 15b Landes- naturschutzgesetzes geschützten vorhandenen Knicks.

18. Die festgesetzte private Grünfläche - Parkanlage - ist mit einer standortgerechten Gräser- Kräuter-Mischung anzusäen. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche Anlagen bis maximal 30 qm Grundfläche und mit einer Bauhöhe von maximal 4,5 m bezogen auf die vorhandene Geländeoberfläche zulässig. (§9(1)BauGB + §9(1)25 BauGB)

19. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Grundstücken Nr. 3, 4, 11 und 12 innerhalb der Flächen für Vorkerhungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräu- men entlang der Verlängerung der Straße Kruthorst auf der der Straße Kruthorst zuge- wandten nordöstlichen Gebäudeseite unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich II erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Um- und Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24 BauGB)

20. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkerhungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fest- gesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich II sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungs- bauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich II sind für auf die Straße Kruthorst bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den links stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

Letzter Verfahrensvermerk

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07. JULI 1997 durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirksamkeit des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08. JULI 1997 in Kraft getreten.

Bargteheide, den 08. Juli 1997, 1

(Werner Mitsch)
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

WA Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36 § 9(7)BauGB

WA Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächenfestsetzungen §16(5)BauNBG

WA ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet § 9(1)1BauGB

0,35 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II) Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,35) Geschosflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,35)

ED BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze §9(1)2BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11BauGB

Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Grundstückszufahrt
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigter Bereich
Straßenbegleitgrün als Gras- und Krautflur
Fläche für das Parken von Fahrzeugen
Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsrichtung

FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG §9(1)14BauGB
Fläche für die Abwasserbeseitigung
Regenwasserrückhaltebecken

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNLÄCHEN §9(1)15BauGB
Öffentliche und private Grünfläche
Extensivgrünland, privat
Randstreifen mit vorhandenem Knick, privat
Parkanlage, privat
Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächenfestsetzungen

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT §9(1)20BauGB
Umgebung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Grundstück Nr. 7 (z.B.)
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9(1)21BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN §9(1)22BauGB
Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG §9(1)25aBauGB
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick zu pflanzen und zu erhaltender Einzelbaum - der Art Stieleiche (Quercus robur)
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9(1)25bBauGB
Zu erhaltender Knick
Zu erhaltender und zu verschiebender Knick
Vermassung in Meter (z.B.)

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES §9(1)24BauGB
Fläche für Vorkerhungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen
Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. LPB II)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9(6)BauGB

- Vorhandener Knick -
Besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 15b LNatSchG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene bauliche Anlagen
Vorhandene Flurstücksgrenze
Künftig entfallende Flurstücksgrenze
Flurstücksbezeichnung
In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
Grundstücksnummer
Höhenlinie
Sichtfläche

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36

GEBIET: Ab Kruthorst ungerade Nr. 41 und Nr. 43, südwestlich der Straße Kruthorst bis zum Regenwasserrückhaltebecken.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 1. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. November 1996 und 17. Februar 1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 für das Gebiet: Ab Kruthorst ungerade Nr. 41 und Nr. 43, südwestlich der Straße Kruthorst bis zum Regenwasserrückhaltebecken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15. November 1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 08. Januar 1996 erfolgt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 15. November 1995 nicht durchgeführt worden.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

3) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. Januar 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

4) Der Magistrat hat am 14. Dezember 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. Januar 1996 bis zum 16. Februar 1996 während folgender Zeiten:
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu- legen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08. Januar 1996 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. Januar 1996 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

6) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. Januar 1996 bis zum 16. Februar 1996 während folgender Zeiten:
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu- legen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08. Januar 1996 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. Januar 1996 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

7) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. Januar 1996 bis zum 16. Februar 1996 während folgender Zeiten:
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu- legen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08. Januar 1996 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. Januar 1996 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

8) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29. November 1996 aus Anlaß der ersten Entwurfsauslegung sowie der erneuten Entwurfsauslegung geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

9) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

10) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

11) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

12) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

13) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

14) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

15) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

16) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

17) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

18) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

19) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

20) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

21) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

22) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

23) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

24) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

25) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

26) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

27) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

28) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

29) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

30) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

31) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

32) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

33) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

34) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

35) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

36) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

37) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

38) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

39) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

40) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

41) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

42) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

43) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.6. FEB. 1997

44) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 2.